

Spielordnung (SpO)

in der ab 01.07.2016 gültigen Fassung

Abschnitt I Ë Teilnahme am Spielverkehr

- § 1 Spielverkehr
- § 2 Formen des Spielverkehrs
- § 3 Teilnehmer am Spielverkehr
- § 4 Spielgemeinschaften

Abschnitt II Ë Internationaler Spielverkehr

- § 5 Internationaler Spielverkehr
- § 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten
- § 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Abschnitt III Ë Spieljahr, Spielsaison

- § 8 Spieljahr
- § 9 Spielsaison

Abschnitt IV E Spielberechtigung

- § 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung
- § 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft
- § 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise
- § 13 Beantragung der Spielberechtigung
- § 14 Erteilung der Spielberechtigung
- § 15 Zweitspielrecht
- § 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz
- § 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Abschnitt V E Jugend-Bestimmungen

- § 18 Jugendlicher, Jugendspieler
- § 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern
- § 19a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A. C
- § 19b Gastspielrecht für Jugendspieler
- § 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften
- § 21 Durchführung von Jugendspielen
- § 22 Jugendschutzbestimmungen

Abschnitt VI Ë Vereinswechsel

- § 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren
- § 24 Gestrichen
- § 25 Gestrichen
- § 26 Dauer der Wartefrist
- § 27 Wegfall der Wartefrist
- § 28 Gestrichen
- § 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

Abschnitt VII Ë Spieler mit vertraglicher Bindung

- § 31 Vertragliche Bindung
- § 32 Vertragsform, Vertragsinhalt
- § 33 Vertragsanzeige
- § 34 Vereinswechsel, Vertragsende
- § 35 Wartefrist
- § 36 Spielervermittlung

Abschnitt VIII Ë Altersklassen, Spielklassen

- § 37 Altersklassen
- § 38 Einteilung, Zuständigkeiten
- § 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich
- § 40 Spielklasseneinordnung
- § 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

Abschnitt IX E Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele

- § 42 Meisterschaftsspiele
- § 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit
- § 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele
- § 45 Pokalmeisterschaftsspiele
- § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels
- § 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels
- § 48 Schadensregulierung bei Spielausfall
- § 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde
- § 50 Sonderfälle des Spielverlustes . Spielverlustwertung
- § 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen
- § 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle
- § 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils
- § 54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform
- § 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen
- § 56 Spielkleidung

Abschnitt X Ë Spielverkehr auf Bundesebene

- § 57 Meisterschaften
- § 58 Deutsche Handball-Meister
- § 59 Zuständigkeiten
- § 60 Organisation der Spiele

Abschnitt XI E Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

- § 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga . Männer und Frauen
- § 62 Gestrichen
- § 63 Auf- und Abstiegsregelung . Männer und Frauen
- § 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen
- § 65 Sicherheit
- § 66 Spieler der Bundesligen
- § 67 Erteilung der Spielberechtigung
- § 68 Spielerliste

- § 69 Ausleihe von Spielern
- § 69a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres
- § 70 Zweifachspielrecht
- § 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen
- § 72 Trainer-Anstellung

Abschnitt XII Ë Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

- § 73 Freundschaftsspiele
- § 74 Spielleitende Stelle
- § 75 Besondere Spielformen

Abschnitt XIII Ë Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

- § 76 Schiedsrichteransetzung
- § 77 Ausbleiben des Schiedsrichters
- § 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters
- § 79 Zeitnehmer, Sekretär
- § 80 Spielaufsicht
- § 80a Technischer Delegierter
- § 81 Spielbericht (gültig bis 30.6.2018)
- § 81a Spielbericht (ab 1.7.2018 gültig)

Abschnitt XIV Ë Sonstige Bestimmungen

- § 82 Abstellen von Spielern
- § 83 Sperre
- § 84 Hallen- oder Platzsperre
- § 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle
- § 86 Dopingverbot
- § 87 Handballregeln, Inkrafttreten
- § 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Abschnitt I Ë Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spielleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spielleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbands durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbands hinausgehen. Sie werden vom DHB oder den beteiligten

Verbänden ausgeschrieben.

- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene auf Grund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a) Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
 - c) Mannschaften, die aus Spielern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften); dies gilt jedoch nicht für weiterführende Meisterschaften;
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist;
 - f) Schulmannschaften im Bereich der Altersklasse der Jugend D und jünger, sofern sie die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkennen.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielausweise ihres Nationalverbands besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbands können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften

- zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbands. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - . die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - . die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - . die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - . die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften k\u00f6nnen erst aufgel\u00f6st werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverb\u00e4nde k\u00f6nnen f\u00fcr ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II Ë Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Föderation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

(1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die

Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.

- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
 - a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Abschnitt III Ë Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalmeisterschaftsspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele . einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der auf Grund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele . ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Abschnitt IV Ë Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.
- (2) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler ohne vertragliche

- Bindung an einen Verein oder als Spieler mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbands bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers, dessen Geburtsdatum, den Verein oder die Schule, für den bzw. die der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartefristen zu beachten sind.

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Die Entfernung zwischen den Wohnorten und den Vereinssitzen beträgt mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke)
 - b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Zweitverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - eine Einverständniserklärung des Erstvereins,
 - eine Meldebescheinigungen bzgl. beider Wohnsitze,
 - eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.).
- (3) Die Passstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechts, die das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis einträgt.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden.

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V Ë Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spielausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.
- (3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A E C

(1) Jugendspieler, die den Altersklassen A. C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Einsatz im Zweitverein in einer Mannschaft der Altersklasse des Spielers erfolgt, die in einer . von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins (in dieser Altersklasse). Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste

- Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis 31.10. eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.
- (3) Der Einsatz im Zweitverein darf nur in der Altersklasse erfolgen, der der Spieler angehört.
- (4) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (5) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften und Volljährige im Sinne von § 19 Abs. 3 dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHBund Verbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Deutschen Jugend-Bundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.
- (2) Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtteilnahmeberechtigt.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Kreis.
- (5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.

Abschnitt VI Ë Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel, an dem er teilgenommen hat, wirksam (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.
- (2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Abmeldung, dem Spieler herauszugeben.
- (3) Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies

der Passstelle und dem Spieler innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der neue Verein hat den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spielausweis bzw. die Mitteilung gemäß § 19 Abs. 3 nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbands den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Wechseln innerhalb des Zeitraums vom 16.Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.
 - Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.
- (2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht) erteilt werden¹.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.
- (5) Persönliche zeitliche Sperren (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) Rechtsordnung; nicht jedoch automatische Sperren nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung!) hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der zeitlichen Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der zeitlichen Sperre.
- (6) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einem Spiel gemäß § 23 seines bisherigen Vereins mit, beginnt am Tag nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (7) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein

Red.: DHB-Ressort Recht Stand: 01.07.2016

_

¹ Hinweis VP Recht: Die Sperrfrist bis zum 15.10. ist für entsprechende Vereinswechsel frühestens 2017 wirksam.

- erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tag der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (8) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen:
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt:
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 (Spieler mit vertraglicher Bindung);
- g) für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln (jedoch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 3 Buchst. a) . c));
- h) bei Ausleihe von Spielern . § 69 .;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2, S. 2.

§ 28 Gestrichen

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler
 - a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt.
- (2) Erhalten Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein

deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.

(3) Die Ausleihe nach nach den Bestimmungen des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII Ë Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Dritter Liga und vierthöchster Spielklasse dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB

anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison vertraglich in einem anderen Verein eines Verbands der IHF gebunden war oder als Berufsspieler (s. IHF-Reglement für Verbandswechsel) bei einem anderen Verein eines anderen Verbandes der IHF tätig war.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist bzw. den Spielbetrieb einstellt. In diesem Fall ist ein Wechsel auch noch nach dem 15.02 eines Jahres möglich.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.
- (5) Für die Berechnung der Wartefristen als Spieler ohne vertragliche Bindung ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle in Verbindung mit § 26 Abs. 1 maßgebend.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat. Sie entfällt auch für Spieler, deren vertragliche Bindung aufgrund des Verlustes der Spielklassenzugehörigkeit ihres bisherigen Vereins entfallen ist (§ 34 Abs. 3).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind.

Abschnitt VIII Ë Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
 - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.
- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
 - a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben:
 - c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben:
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend D, E und F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend C erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:
 - Bundesliga,
 - Zweite Bundesliga,
 - Dritte Liga,
 - weitere Ligen.

- Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden.
- (2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und den Frauen in jeweils einer oder zwei Staffeln.
- (3) Die Dritte Liga besteht bei den M\u00e4nnern aus 64 und bei den Frauen aus 48 Mannschaften. Der Spielmodus (Auf- und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden Liga / Anzahl der Staffeln) werden vom Bundesrat rechtzeitig vor Beginn der Spielsaison f\u00fcr das darauf folgende Spieljahr festgelegt. Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchf\u00fchrungsbestimmungen geregelt. In diesen k\u00f6nnen auch Regelungen \u00fcber Art und H\u00f6he der Sicherheit getroffen werden, die f\u00fcr die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Anspr\u00fcche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.
- (4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und den Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:
 - a) Hamburg/Schleswig-Holstein
 - b) Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
 - c) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
 - d) Bremen/westliches Niedersachsen
 - e) Östliches Niedersachsen
 - f) Westfalen
 - g) Niederrhein/Mittelrhein
 - h) Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar
 - i) Hessen
 - i) Baden/Südbaden
 - k) Württemberg
 - I) Bayern.
- (5) Im Jugendbereich wird in folgenden Spielklassen gespielt:
 - a) Deutsche Jugend-Bundesliga,
 - b) weitere Ligen.
- (6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt der DHB-Jugendkommission. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (7) Sofern in den Jugendaltersklassen der A- und der B-Jugend keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft. Die Einzelheiten sind vom Bundesrat zu beschließen.
- (8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und den Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Grundlagenverträge.
- (2) Der Aufstieg aus der Dritten Liga in die Zweite Bundesliga wird auf der Basis der jeweiligen Grundlagenverträge vom Bundesrat beschlossen. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
 - a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt und der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung angemeldet hat,
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt hat,
 - c) sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat.
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht im Erwachsenenbereich für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächstniedrigeren

- Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

Abschnitt IX E Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele

§ 42 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m-bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2. Entscheidung durch 7-m-Werfen. ermittelt.
- (4) Entscheidungen k\u00f6nnen auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigef\u00fchrt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die H\u00e4lfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

- (1) Zu den Pokalmeisterschaftsspielen sind von jedem Verein mehrere M\u00e4nner- bzw. Frauenmannschaften zugelassen, sofern die Landesverb\u00e4nde und der DHB f\u00fcr ihren Bereich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften pro Verein nicht begrenzt haben.
- (2) Die Vereine der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga, soweit diese sich in der Vorsaison qualifiziert haben (s. Abs. 4), sind im Erwachsenenbereich verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landesverbände und der DHB können für ihren Bereich Vereine mit

- Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalmeisterschaftsspielen teilzunehmen.
- (4) Die 1. DHB-Pokalrunde der Männer beginnt im Pokaljahr 2015/2016 mit 64 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 18 Mannschaften der Bundesliga, 20 Mannschaften der Zweiten Bundesliga aus der Vorsaison, 24 Mannschaften der Dritten Liga (jeweils die 6 bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel der Vorsaison, jedoch keine 2. Mannschaften) sowie 2 Mannschaften, die sich in der Vorsaison für das Endspiel um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft qualifiziert haben. Der Modus der Zusammensetzung sowie die Durchführung dieser 1. DHB-Pokalrunde obliegen dem HBL-Spielausschuss.
 - An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen die 16 Gewinner aus der 1. DHB-Pokalrunde teil. Danach werden das Achtel- und das Viertelfinale ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final-Four.
- (5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der M\u00e4nner beginnt im Pokaljahr 2014/15 mit 22 von den Landesverb\u00e4nden gemeldeten Landes-Pokalsiegern, die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierth\u00f6chsten Spielklasse) angeh\u00f6ren d\u00fcren. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften f\u00fcr die erste Hauptrunde aus. Der Modus, die einzelnen Paarungen dieser Qualifikationsspiele, sowie die Durchf\u00fchrung der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft obliegen der Spielkommission Dritte Liga (\u00e4 43 DHB-Satzung). An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil, die den Gewinner der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft nach dem jeweils g\u00fcltigen Modus ausspielen.
- (6) Bei den Frauen beginnt die 1. DHB-Pokalrunde mit 40 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 16 Mannschaften der Zweiten Bundesliga und den Pokalsiegern der 22 Landesverbände sowie 2 weiteren Vertretern der 2 jeweils größten Landesverbände auf der Basis der spielenden Frauenmannschaften in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 Buchst. c) DHB-Satzung. An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen dann 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Gewinnern der Spiele der 1. DHB-Pokalrunde teil.
- (7) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalmeisterschaftsspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.
- (8) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der

- Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z.B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zählen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.
- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme der aus den Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.
- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes E Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;

- d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbands zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
- e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
- f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
- g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spielern;
- h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z. B.:
 - festgespielte Spieler (§ 55) nichtteilnahmeberechtigte Spieler nach § 55;
 - . Spieler während einer Wartefrist (§ 26);
 - . Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10);
 - . Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22;
 - . Spieler trotz Spielverbots nach § 82;
 - . Gesperrte Spieler;
 - . In sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - . Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als vier Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§66);
 - . Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3, Regel 4:3 IHR).
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend

regeln.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalmeisterschaftsspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die auf Grund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Innerhalb einer Altersklasse ist ein Spieler im Spieljahr für nur zwei Mannschaften seines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (2) Ein Festspielen bei Pokalmeisterschaftsspielen ist gesondert geregelt (s. § 45 Abs. 8).
- (3) Spieler, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich bis zum Ende des laufenden Spieljahres in Erwachsenenmannschaften nicht festspielen. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb auch für die benannte Altersgruppe die Regelung des Abs. 1 als verbindlich regeln.
- (4) Spieler können sich bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Dritten Ligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist in diesem Fall jedoch nur in den fünf höchsten Spielklassen zulässig.
- (5) Spielerinnen können sich in Mannschaften der Deutschen Jugend-Bundesliga der weiblichen Jugend A nicht festspielen.
- (6) Verstöße gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 bewirken Spielverlust für die Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde, und Geldstrafen.
- (7) Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb abweichende Regelungen zu Abs. 1 erlassen.
 - (1) <u>§ Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden</u>

Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

- (2) <u>Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr</u> 23.Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) <u>Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21.</u>
 <u>Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt.¹ Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.</u>
- (4) <u>Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.</u>

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet. die Spielkleidung zu wechseln. es sei Durchführungsbestimmungen ist eine andere Regelung getroffen. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.
- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbands zugelassen; der DHB und die Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

Abschnitt X E Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Im Zuständigkeitsbereich des DHB werden folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball ausgespielt:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen.
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,

Red.: DHB-Ressort Recht Stand: 01.07.2016

_

¹ Hinweis VP Recht: Diese Vorschrift hebt nicht § 19 Abs. 2 und die §§ 69 und 70 SpO auf, nach denen die Einsetzbarkeit des Spielers im Zweitverein auf die fünf höchsten bzw. drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

- e) Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- g) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- i) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- j) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutscher Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Amateur-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball-Jugendmeister.

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
 - a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.

- (2) Die Spielkommission der Dritten Liga ist zuständig für die Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft.
- (3) Die Jugendkommission ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Die Jugendkommission beruft einen Spielausschuss und die Spielleitenden Stellen.
- (4) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

§ 60 Organisation der Spiele

- (1) Der Bundesrat des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalmeisterschaftsspiele auf Bundesebene mit Ausnahme der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt der Jugendkommission.
- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von den zuständigen Spielleitenden Stellen angesetzt.

Abschnitt XI E Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga E Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter

liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Bundesrat zu beschließen.

§ 62 Gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung E Männer und Frauen

- (1) Auf- und Abstieg zwischen Zweiter Bundesliga und Dritter Liga richten sich nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Ligaverbände können Mannschaften der Bundesligen, die die erforderliche Lizenz nicht erhalten oder keinen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz stellen oder auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert haben, verzichten, auf die Anzahl der Absteiger anrechnen.
- (3) Mannschaften gemäß Abs. 2, die nicht auf die Zahl der Absteiger angerechnet werden können, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbands einzugliedern.
- (4) Ein Teilnahmeverzicht gemäß Abs. 2 muss spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Spieljahres gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbands zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbands zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organe als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw.,

- sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligenverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur Dritten Liga¹. jedoch nicht in derselben Staffel . unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im Voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem zuständigen Verband des Erstvereins vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Spieljahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
 - e) Die Ausleihedauer endet . unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige . auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.

¹ Hinweis VP Recht: Eine vor dem 01.09.2015 bei der Passstelle eingegangene Ausleiheanzeige (nach SpO alt) für die viert- und fünfthöchste Spielklasse in der Spielsaison 2016/2017 bleibt gültig.

- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
- (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 69a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff..

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften¹ spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.
 - Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die beteiligten Pass-/Spielleitenden Stellen unterrichten sich gegenseitig.
- (3) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (4) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17. Abs. 1 Rechtsordnung). Für das Ende der Sperre gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer-Anstellung

(1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im

¹ Anmerkung DHB-Präsidium: Eine vor dem 01.09.2015 bei der Passstelle eingegangene Ausleiheanzeige (nach SpO alt) für die viert- und fünfthöchste Spielklasse in der Spielsaison 2016/2017 bleibt gültig.

Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.

- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem DHB-Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

Abschnitt XII Ë Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Abs. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

(1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die

Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc.. Bei der Zulassung von Gruppierungen außerhalb von Vereinen zur Teilnahme an Spielen eigener Art ist die versicherungstechnische Absicherung durch einen Verein oder eine Institution sowie die Legitimation durch einen Verband nachzuweisen.

- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbands. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

Abschnitt XIII Ë Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichteransetzung

<u>Die Ansetzung der Schiedsrichter richtet sich nach den Vorgaben der</u> Schiedsrichterordnung.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen . sie sind von den Verbänden zu benennen . müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

(1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

(2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe des zu erstattenden Schadens.

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80a Technischer Delegierter

- (1) Der Technische Delegierte kann gestellt werden
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der den Antrag stellende Verein,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die

- Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b).
- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Schiedsrichter prüft vor dem Spiel die Spielausweise nach dem ausgefüllten Spielbericht. Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Klasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (3) Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein innerhalb von fünf Tagen mit Freibriefumschlag für die Rücksendung an die Spielleitende Stelle einzuschicken, wenn diese angefordert werden.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Spielberichte der Schiedsrichter müssen spätestens am ersten Werktage nach dem Spieltage an die Spielleitende Stelle gesandt werden.

§ 81 a Spielbericht (ersetzt ab dem 1.7.2018 den § 81 und wird dann in § 81 umbenannt)

- (1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen.
- (2) Die Daten der Spieler (Name, Vorname, Geburtsdatum / Geb.-Jg., Spielausweisnummer) sind elektronisch zu laden. Weitere Daten wie Datum

- der Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit etc. müssen elektronisch nachladbar sein.
- Gesperrte Spieler sollen nicht ladbar sein, zumindest sollte der Verein einen Hinweis auf die Sperre erhalten, falls der Spieler geladen werden soll.
- (3) Spieler, deren elektronische Spielberechtigung nicht vorliegt, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes mit Angabe des Geburtsdatums. Hiermit bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tag spielberechtigt ist.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) <u>Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme</u> <u>aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des</u> Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Abgeschlossene Spielberichte sind unmittelbar elektronisch an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.
- (10) Übergangsregelungen:
 - Bis zum 30.6.2018 gelten die § 81 und § 81 a nebeneinander. Ab dem 1.7.2018 wird der § 81 a in § 81 umbenannt und hat alleinige Gültigkeit.

Abschnitt XIV E Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spielern

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbands einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison

bekannt gegeben hat.

- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslehrgängen . mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen . fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen . vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden . vgl. § 20 Rechtsordnung.
- (5) Spieler, die unentschuldigt nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldstrafe zu verhängen.
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen (s. a. § 20 Abs. 2).
- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der zeitlichen Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nichtteilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen während der Spielsaison teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.
- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

(1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.

- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechselraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 des Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt den nach dem ADR zuständigen Organen und Organisationen.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftsverantwortlicher, Mannschaftsoffizieller, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die Artikel 2.1. bis 2.10 ADR mitwirken, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler und Dritte verbindlichen Anti-Doping-Reglement, in dem NADA-Code, dem NADA-Standard für Meldepflichten und in der sListe der verbotenen Wirkstoffe und Methoden World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

(1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.

- (2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regeln abweichende Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-Outs und der Anzahl von Spielern und deren Teilnahmeberechtigung auch in Einzelspielen und Turnieren erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder der DHB-Bundesrat einheitliche Regelungen beschlossen hat.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der Handballregeln, der Kommentare, der IHF-Handzeichen, des Auswechselraum-Reglements und der Erläuterungen zu den Spielregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Neuerungen und Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.